

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41/04/09 vom 14. Mai 2009 über die gesellschaftsrechtliche Neuausrichtung der Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark hatte die Stadtverordnetenversammlung auch dem neuen Gesellschaftsvertrag der ICU Investor Center Uckermark GmbH zugestimmt.

Mit dem Kauf der Geschäftsanteile von der IHK Ostbrandenburg und von der HWK Frankfurt(Oder) durch den Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder zum 1. Januar 2011 wurde die Gesellschaft rekommunalisiert.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte dieser Rekommunalisierung mit Beschluss Nr. 149/10/10 vom 25. November 2010 zugestimmt.

Noch im Jahr 2011 soll die Stadt Prenzlau Mitgesellschafter der ICU Investor Center Uckermark GmbH werden.

In der ICU Investor Center Uckermark GmbH soll zukünftig die einheitliche Vermarktung der Uckermark intensiviert werden. Das erfordert Koordinierung und Kooperation zwischen den Wirtschaftsförderverwaltungseinheiten der Städte und des Landkreises. Deshalb ist es nächstes Ziel, die Städte des Landkreises Uckermark als weitere Gesellschafter der ICU Investor Center Uckermark GmbH zu gewinnen.

Diese Zielsetzung erfordert einige Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Im Einzelnen betrifft dies:

- Um den Beitritt weiterer Kommunen zu ebnen, ist der anliegende Gesellschaftsvertrag in § 3 Abs. 4 dahingehend geändert worden. Der Beitritt von Kommunen wird an den Beitritt zum Konsortialvertrag gekoppelt.
- In § 6 wurde wegen der Organhaftung der Gesellschaft dem Beirat die Organstellung entzogen.
- In § 9 Abs. 1 lit. e wurde die Beschlussfassung über den Beitritt von Kommunen in den Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung aufgenommen.
- In § 9 Abs. 2 wurde die Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. e der Einstimmigkeit unterworfen und eine spezielle Stimmenberechnung eingeführt, die gekoppelt ist an die Gewährung der Grundfinanzierung der ICU. Näheres regelt der Konsortialvertrag.
- Die Besetzung des Beirates gemäß § 11 Abs. 1 ist dahingehend geändert, dass die genaue Besetzung im Konsortialvertrag geregelt wird. Dadurch ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zukünftig nicht mehr notwendig, wenn die grundsätzliche Änderung der Besetzung des Beirates erfolgen soll.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Gegenwärtig wird zwischen den Gesellschaftern und den anderen Städten des Landkreises Uckermark ein Konsortialvertrag zur ICU Investor Center Uckermark GmbH verhandelt. Im Konsortialvertrag sollen beispielsweise Grundsätze über den Beitritt in die Gesellschaft, über die Stellung der Gesellschafter in der Gesellschaft, über die Finanzierung der Gesellschaft durch die Gesellschafter, über die Ausrichtung der Gesellschaft, über die Stimmrechte der Gesellschafter, über die Zusammensetzung des Beirates der Gesellschaft vereinbart werden.

Vor Abschluss des Konsortialvertrages wird dieser der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Anlage: Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Gesellschaftsvertrag

der
Investor Center Uckermark GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Investor Center Uckermark GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Schwedt/Oder.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die allgemeine regionale oder auch projektbezogene Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark. Insbesondere zählt dazu die Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen, die Förderung bestehender Unternehmen, die Gewinnung von Investoren, die Betreibung von Geschäftsstellen zur Wirtschaftsförderung sowie der Ausbau der Dachmarke Uckermark. Das Unternehmen ist auch
 - Gründer- und Innovationszentrum,
 - Zentrum für Technologietransfer,
 - innovatives Gewerbezentrum sowie
 - Stätte der Schulung, Fortbildung und des Informationsaustausches für Existenzgründer und Unternehmer.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wirtschaftsfördernde Zwecke unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

55.300 Euro
(in Worten: fünfundfünfzigtausenddreihundert Euro)

2. Auf das Stammkapital übernehmen

der Landkreis Uckermark	27.650 Euro
die Stadt Schwedt/Oder	27.650 Euro
-	55.300 Euro.

3. Die Stammeinlagen wurden voll in bar geleistet.
4. Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft des Landkreises Uckermark sich an der Gesellschaft zu beteiligen, so wird dieser Gebietskörperschaft die Möglichkeit eingeräumt, Geschäftsanteile zu erwerben. Es können nur Geschäftsanteile in Einheiten zu je 50,- Euro erworben werden. Über die Höhe der abzugebenden Geschäftsanteile sowie über die Festlegung welcher oder welche Gesellschafter Geschäftsanteile abgeben, wird in der Gesellschafterversammlung Einvernehmen hergestellt. Ein entsprechender Beschluss ist einstimmig zu fassen. Zuvor sind die Geschäftsanteile der anbietenden Gebietskörperschaften entsprechend zu teilen. Die Regelungen des § 12 gelten in diesem Fall nicht.
5. Alle Gesellschafter treten dem Konsortialvertrag zwingend bei.

§ 4 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Zuständig für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern ist die Gesellschafterversammlung.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von den Gesellschaftern erteilten Weisungen.

4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind. Insofern nicht bereits anderweitig, z. B. im Wirtschaftsplan genehmigt, gehören hierzu insbesondere:
 - a) Erwerb, Errichtung, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Lizenzverträgen und wesentlichen Kooperationsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Miet-, Arbeitsverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren und einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 5.000 Euro.
5. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter hiervon abweichende Ermächtigungen oder Beschränkungen mittels einer schriftlich gefassten Rahmenermächtigung oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss erteilen. Darin müssen Art und Umfang der Geschäfte, für welche die Ermächtigung oder Einschränkung gilt, genau beschrieben sein. Hierzu gehört insbesondere auch die Zuweisung bestimmter Geschäftsbereiche an einzelne Geschäftsführer.
6. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Unternehmens angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Insbesondere ist über den Gang der Geschäfte, die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu berichten. Über wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

§ 8 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltsplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
4. Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushaltsplanes eines Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie die nachfolgend aufgeführten Geschäfte, insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Genehmigung des Lageberichts und die Entlastung von Geschäftsführern
 - b) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Veräußerung von Geschäftsanteilen nach § 3 Abs. 4,
 - f) den Erwerb, die Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich aller Vorverträge,
 - g) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - h) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - i) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, die Aufnahme und die Gewährung von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern die genannten Geschäfte einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen,
 - j) die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - k) die Bestellung von Beiräten und die Genehmigung einer Beiratsgeschäftsordnung,
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - n) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Rückzahlung von Nachschüssen
 - o) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen unbeachtlich der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.
- Der Beschluss nach Buchstabe e bedarf der Einstimmigkeit.
- Die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben a, i, j und k berechnen sich abweichend von der Höhe der gewährten Stammeinlagen, nach der Höhe der für das jeweilige Wirtschaftsjahr tatsächlich gewährten Zuschüsse. Jeder angefangener 50-Euro-Zuschussanteil ergibt eine Stimme. Ausschlaggebend sind die Regelungen des Konsortialvertrages.
3. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages und der Gemeindevertretungen der kommunalen Gesellschafter. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:
- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
 - Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.

- Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
- Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
- Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
- Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung in den von Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält. Die Erforderlichkeit ist schriftlich zu begründen.
2. Die Frist zur Einberufung beträgt 1 Monat. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Ladung zur Post folgenden Tag. Die Ladung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter 75 % des Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung abweichende Mehrheitserfordernisse vorschreiben. Jeder angefangene 50-Euro-Geschäftsanteil ergibt eine Stimme.
5. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus ihrer Mitte heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern und den Gesellschaftern der Gesellschaft zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse durch die Gesellschafter auch außerhalb von Versammlungen und durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einem der vorgenannten Verfahren zugestimmt haben.
8. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.

9. Die Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter haben in den Gesellschafterversammlungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Dieses ist durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % bedarf, festzustellen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die genaue Zusammensetzung und Anzahl der Mitgliederanzahl bestimmt sich nach den entsprechenden Regelungen im Konsortialvertrag.
2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, entsendet der Entsendungsberechtigte für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Treten neue Gesellschafter hinzu, haben diese ab dem Tag, der auf die Beurkundung des Vertrages folgt, das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
3. Der Beirat fördert und unterstützt die Aufgabe der Gesellschaft gemäß § 2 dieses Vertrages. Insbesondere soll der Beirat
 - die Geschäftsführung beraten,
 - in der regionalen Wirtschaft die Aufgabenstellung und Tätigkeitsgebiete verbreiten und Kontakte knüpfen.
4. Der Beirat tagt nach Bedarf mindestens zweimal pro Jahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch die Gesellschafter zu den Beiratssitzungen ordentlich einzuladen. Die Gesellschafter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Beiratssitzungen verpflichtet.
5. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
6. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben, in der er seine innere Ordnung regelt. Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
7. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, dürfen nicht abgetreten werden.
3. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

4. Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung seines gesamten oder eines Teils seines Geschäftsanteils, so hat der veräußerungswillige Gesellschafter diesen vor Aufnahme von Verhandlungen den übrigen Gesellschaftern schriftlich gegen Empfangsnachweis anzubieten. Diese haben das Recht, den angebotenen Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft zu den Konditionen nach § 14 zu übernehmen. Übernahmerechte nicht übernehmender Gesellschafter wachsen den Übrigen anteilig zu.

Diese Regelung gilt nicht für die beabsichtigte Veräußerung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch Gebietskörperschaften an weitere Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark.

5. Macht kein Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Angebots von seinem Übernahmerecht Gebrauch, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter über seinen Anteil frei verfügen, jedoch haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Die Veräußerung des Geschäftsanteils darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Erwerber eine Gebietskörperschaft oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Zuständigkeit in der Uckermark ist und allen in Zusammenhang mit der Gesellschaft geschlossenen Vereinbarungen, die bis zu seinem Hinzukommen abgeschlossen waren, beitrifft. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern nach Maßgabe von Ziffer 4 zu und ist binnen dreier Monate nach schriftlicher Mitteilung der Verkaufsbedingungen auszuüben, und zwar für den gesamten zur Veräußerung stehenden Anteil.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht für die beabsichtigte Veräußerung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils von Gebietskörperschaften an Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark.

6. Wird über einen Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 4 und 5 verfügt, so haben die Gesellschafter die gem. Ziffer 3 erforderliche Zustimmung zu erteilen.
7. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile.
8. Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit, ohne seine Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, möglich. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder in der Person eines Gesellschafters ein Grund entstanden ist, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
2. In den Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung eines Geschäftsanteils möglich ist, kann die Gesellschaft aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, bei dem der Gesellschafter, dessen Anteil betroffen ist, nicht stimmberechtigt ist, statt der Einziehung die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen des Geschäftsanteils auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf dritte Personen verlangen.

§ 14 Entschädigung eines ausscheidenden Gesellschafters

Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils ist als Abfindungsguthaben maximal der Nennwert des Geschäftsanteils abzüglich etwaiger Verlustvorträge im Verhältnis des Geschäftsanteils zum Stammkapital zu zahlen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist von dem oder den Geschäftsführern in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Den Rechnungsprüfungsbehörden von an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.

§ 16 Ergebnisverwendung, Leistungsverkehr

1. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Jahresüberschüsse zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrages sind ausschließlich für wirtschaftsfördernde Zwecke auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat angemessen zu sein, so dass verdeckte Gewinnausschüttungen vermieden werden.
3. Bei Verstößen gegen solche Grundsätze ist der zu unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2013 kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Fortbestand der Gesellschaft bleibt durch den Austritt eines Gesellschafters unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschaft seinen Anteil unter Beachtung von §§ 13 und 14 einziehen mit der Folge, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.